Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers

Fortlaufende Rechnungsnummer

Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung Anm.:

- Es reicht die Angabe des Leistungsmonats
- Falls das Rechnungsdatum dem Leistungsdatum entspricht, ist der Vermerk: "Das Rechnungsdatum entspricht dem Leistungsdatum" ausreichend.
- Bei Anzahlungs- oder Vorauszahlungsrechnungen ist der voraussichtliche Zeitpunkt der Leistung anzugeben bzw. ein Hinweis darauf auszugeben, dass der Leistungszeitpunkt noch nicht vereinbart wurde.

Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Umfang und Art der sonstigen Leistung; keine Bezeichnungen allgemeiner Art (z. B. Geschenkartikel)

Anzuwendender Steuersatz

Ggf. Verwendung der USt-ID-Nr. des Leistungsempfängers bei innergemeinschaftlicher Lieferung oder sonstige Leistung innerhalb der EU

Ggf. exakten Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger Musterlieferant XYZ Musterstraße 1 Musterstadt USt-ID-Nr. DE 123456789



An Kunde Z Straße 100 11111 Stadt

Rechnung Nr. 123 Lieferung vom 04.01.2013			14.02.2013
ŭ	Betrag 0% in EUR	Betrag 7% in EUR	Betrag 19% in EUR
1. 2 Säcke Mehl		20,00	
2. 20 Flaschen Sekt			400,00
3. 40 Beutel Milch		25,00	
4. 20 Flaschen Bier			30,00
Summe 0 %	0,00		
Summe 7 %		45,00	
Summe 19 %			430,00
Umsatzsteuer 0%	0,00		
Umsatzsteuer 7 %		3,15	· ·
Umsatzsteuer 19 %			81,70
Rechnungsbetrag			559,85

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum auf das Konto Nr. XXX BLZ XXX.

Eventuell erforderliche Hinweise:

2 % Skonto bei Bezahlung innerhalb von 5 Tagen. Es bestehen Rabattoder Bonusvereinbarungen.

Ihre UST-ID-Nr.: ATU12345678

z. B.: "Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung" oder "Steuerfreie Ausfuhrlieferung" oder "Steuerfreie Heilbehandlung"

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Sie sind verpflichtet als Privatperson, diese Rechnung mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluss dieses Kalenderjahres. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers

Angabe der vom Finanzamt erteilten Steuernummer oder Angabe der vom Bundeszentralamt für Steuern erteilten USt-ID-Nr.

Ausstellungsdatum der Rechnung

Aufschlüsselung nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen

Ausweis des Nettobetrages (Entgelt)

Auf Entgelt entfallender Steuerbetrag

Hinweispflicht auf Skonto, wobei kein gesonderter Ausweis der Umsatzsteuer erforderlich ist

Bei Bestehen von Rabattoder Bonusvereinbarungen genügt pauschaler Hinweis auf Bestehen von gesonderten Vereinbarungen

Ggf. Hinweis auf Grund der Steuerbefreiung

Hinweis bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an Privatpersonen

Diese Grundsätze gelten auch für Barverkaufsrechnungen.

Die Aussagen zur Rechnung sind entsprechend auch auf Gutschriften anzuwenden. Eine Gutschrift ist eine Rechnung, die vom Leistungsempfänger (Unternehmer) ausgestellt wird. Die Gutschrift muss den Vermerk "Gutschrift" enthalten. Keine Gutschrift ist die im allgemeinen Sprachgebrauch ebenso bezeichnete Korrektur einer zuvor ergangenen Rechnung durch den Unternehmer, die auch nicht als Gutschrift bezeichnet werden darf, sondern bspw. als "Rechnungskorrektur".

Für Kleinbetragsrechnungen (bis EUR 150 brutto) gelten Erleichterungen.